

Haftungsbegründende Kausalität: Grundlagen

- Normative Zurechnung einer Rechtsgutsverletzung zu einer Handlung des Schädigers
- Drei klassische Stufen:
 - Äquivalenzformel (*conditio sine qua non*); Korrekturen:
 - Unterlassen (Hinzudenken der geschuldeten Handlung)
 - Doppelkausalität (zwei unabhängige Ursachen)
 - Kumulative Kausalität (=mittelbare Verletzung)
 - Unklare Kausalität bei mehreren potenziellen Ursachen: § 830 I 2 BGB
 - Adäquanzformel (Ausschluss ganz unwahrscheinlicher Kausalverläufe); nicht anzuwenden bei:
 - Gefährdungshaftung
 - Vorsatztaten, wenn gerade der unwahrscheinliche Erfolg gewollt war (h.M.)
 - Schutzzweck der Norm; Differenzierung:
 - Unmittelbare Verletzungen: Stets
 - Mittelbare Verletzungen: Nur bei Verletzung einer Verkehrspflicht

Haftungsbegründende Kausalität: Einzelfragen

- Besondere Schadensanlagen (z.B. Bluterkrankheit):
 - Unbeachtlich (außer bei fehlender Adäquanz)
- Psychisch vermittelte Kausalität (z.B. Schockschäden):
 - Grds. beachtlich, außer ganz unverhältnismäßige Reaktion oder Rentenneurose
- Dazwischentreten Dritter:
 - Grundsätzlich unschädlich, solange sich das spezifische Risiko verwirklicht
- Herausforderungsfälle:
 - Billigenswerte Motivation; Verhältnismäßigkeit der Verfolgung; Realisierung des spezifischen Verfolgungsrisikos
- Hypothetische Kausalverläufe:
 - „Überholende Kausalität“ (Zerstörung eines baufälligen Hauses): Beachtlich
 - Hypothetischer Ersatzanspruch gegen Zweitschädiger: Unbeachtlich
 - Ansonsten Differenzierung zwischen Objektschaden (unbeachtlich) und Folgeschaden (beachtlich)
- Rechtmäßiges Alternativverhalten:
 - Grundsätzlich beachtlich, aber Beweislast!

Kausalität: Beispiele I

Fall 1: O wird an der Diskothek vom Türsteher T der Einlass verwehrt. Es kommt zu einem Streit, bei dem T den O leicht schubst und ihn einen „kleinen Scheißer“ nennt. O erregt sich dabei so sehr, dass er eine Gehirnblutung mit Lähmungen des Sprachzentrums erleidet. Ansprüche des O gegen T?

Fall 2: A ist in Eile und überfährt vorsätzlich eine rote Ampel. Unmittelbar darauf biegt er auf eine Straße ein, neben der sich ein Radweg befindet. Auf diesem Radweg fährt B in betrunkenem Zustand mit seinem Fahrrad. Als A gerade mit ausreichendem Sicherheitsabstand an ihm vorbeifährt, stürzt B plötzlich nach links, gegen die hintere Stoßstange des von A gefahrenen Autos und verletzt sich dabei; A hätte den Unfall in diesem Moment auch bei äußerster Sorgfalt nicht vermeiden können. Ansprüche des B gegen A?

Fall 3: A und B lassen sich auf ein Autowettrennen in der Innenstadt ein, wobei sie mutwillig eine rote Ampel überfahren. Der voraus fahrende A erfasst dabei den bei grün die Straße überquerenden Fußgänger F. F verlangt von A Schadensersatz. A meint: Selbst wenn er dem F ausgewichen wäre, wäre dieser jedenfalls von B erfasst worden wäre. Ansprüche des F gegen A?

Kausalität: Beispiele II

Fall 4: Oberwachtmeister P soll einen Haftbefehl gegen S vollstrecken. S öffnet dem P allerdings nicht die Tür. P bricht die Tür auf und stellt fest, dass S durch einem Sprung aus dem Toilettenfenster entkommen ist. Beherzt springt P hinterher, übersieht dabei aber einen Kellerschacht und bricht sich den Knöchel. Die erforderliche Operation misslingt aufgrund eines ärztlichen Behandlungsfehlers; der Fuß muss schließlich amputiert werden. Kann P von S Schmerzensgeld für die Knöchelverletzung und für die Amputation verlangen?

Fall 5: Der selbständige Handwerker H (50 Jahre) wird durch einen von S verschuldeten Verkehrsunfall schwer verletzt, so dass er seinen Beruf dauerhaft nicht mehr ausüben. Im Krankenhaus wird allerdings festgestellt, dass er schon lange an einem schweren Herzleiden erkrankt ist und deswegen ohnehin nicht mehr erwerbsfähig gewesen wäre. H verlangt von S seinen Erwerbsausfallschadens bis zum Renteneintritt.

Rechtswidrigkeit: Grundlagen

- „Ur-Debatte“: Erfolgsunrecht vs. Verhaltensunrecht
 - Bei **unmittelbaren Verletzungen** indiziert die Rechtsgutsverletzung alleine die Rechtswidrigkeit (=Erfolgsunrecht)
 - Bei **mittelbaren Verletzungen** ist die Rechtswidrigkeit nur bei der Verletzung einer Verkehrspflicht indiziert („Realisierung eines vom Schädiger gesetzten unerlaubten Risikos“) (=Verhaltensunrecht)⇒ Entscheidung in aller Regel nicht erforderlich
- Rechtfertigungsgründe (Notwehr, Notstand, Einwilligung, ...) schließen (indizierte) Rechtswidrigkeit aus
- Bei Rahmenrechten (ReaG, APR): Positive Feststellung der Rechtswidrigkeit durch Abwägung erforderlich, kein Indikationsmodell

Verkehrspflichten: Grundlagen

- Dogmatische Bedeutung:
 - Konkretisierung der „fahrlässigen widerrechtlichen Verletzung“ i.S.v. § 823 I BGB; Feststellung der „Unerlaubtheit“ einer Handlung
 - Identifikation der haftungsrechtlich relevanten Handlungen in der Kausalkette (Einschränkung der Zurechnung)
- Systematischer Standort im Anspruchsaufbau:
 - Bei Unterlassungsdelikten: Im Rahmen der Handlung (Gleichstellung mit aktivem Tun bei Verstoß gegen Verkehrspflicht)
 - Bei mittelbaren Schädigungen: Im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität (Schutzzweck der Norm: „unerlaubtes Risiko“)
 - Bei unmittelbaren Schädigungen: I.d.R. unnötig
 - Verhältnis zur Fahrlässigkeit (im Verschulden) problematisch:
 - M.M.: Identisch; Verschuldensprüfung beschränkt sich auf Verschuldensfähigkeit
 - H.M.: Verkehrspflicht ist generell-abstrakt („äußere Sorgfalt“), Fahrlässigkeit individuell-konkret („innere Sorgfalt“)